



Betriebsordnung

Grube Eisenhofen, Flur-Nr. 1064

1. Geltungsbereich

Die Betriebsordnung gilt für alle Nutzer, Besucher und Mitarbeiter des Betriebsstandortes.

2. Öffnungszeiten

Nach Vereinbarung

3. Einfahrtstor

Das Einfahrtstor ist außerhalb der Betriebszeiten geschlossen zu halten.

4. Betriebliche Sicherheit

- ☞ Das gesamte Grubengelände ist Gefahrenbereich. Es herrscht Warnwestenpflicht.
- ☞ Die Anlieferer, Abholer und Besucher im Folgenden als Nutzer bezeichnet, haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass die Sauberkeit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und keine anderen Personen geschädigt oder gefährdet werden.
- ☞ Nicht zum Befahren des Betriebsgeländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- ☞ Die befestigten Betriebsflächen sowie der Zufahrtsweg sind sauber zu halten.
- ☞ Beim Verlassen der Grube ist eine Verunreinigung der Straße zu vermeiden.

5. Materialanlieferungen

Jede Materialanlieferung muss angemeldet werden.

Das Grubenpersonal prüft die Übereinstimmung des Materials mit dem Herkunftsnachweis und den Übernahmescheinen. Stimmen diese beiden Dokumente nicht überein, dann wird das Material zurückgewiesen.

Nach Freigabe ist das Material am zugewiesenen Ort abzuladen.

Eine direkte Verkippung ist untersagt.



6. Material zur Verkipfung

Zulässige Materialien sind:

- > örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile
- > unbedenklicher mineralischer Bodenaushub
- > Bauschutt
- > Das Verfüllmaterial darf laut Genehmigung LRA Dachau 41/BV030467 höchstens Schadstoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 (Feststoff und Eluat) nach Eckpunktepapier enthalten.

Unzulässige Materialien sind:

- > Asphalt oder teerhaltige Pappen
- > Baumischabfälle
- > Hausmüll
- > organische Abfälle
- > Straßenkehricht und Schlacken

Unzulässiges Material wird vom Grubenleiter zurückgewiesen.
Die Zurückweisung wird im Tagesbericht vermerkt.

7. Haftungsregelungen:

Der Betreiber haftet nicht für Kosten, die durch Zurückweisung von Materialien entstehen.

Bei unbefugtem Betreten des Betriebsgeländes haftet der Betreiber nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle.

Für die Bedienung seiner Fahrzeuge haftet der Nutzer

Dachau, den 01.08.2018

Michael Weiß
Geschäftsführer